



| | |
|-----------------------------|------------------------|
| Sachvortragende/r | Amt / Geschäftszeichen |
| Stadtbaurat Ricus Kerckhoff | Bauverwaltungsamt |

| |
|---------------------------------------|
| Sachbearbeiter/in: Simone Wenzl-Musch |
|---------------------------------------|

Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - Abrechnung von Erschließungsanlagen

Anlagen: Prüfschema

| Beratungsfolge | Termin | Status | Beschlussart |
|----------------|------------|------------------|--------------------|
| Hauptausschuss | 26.09.2017 | nicht öffentlich | Beschlussvorschlag |
| Stadtrat | 29.09.2017 | öffentlich | Beschluss |

Beschlussvorschlag:

In Hinblick auf die Neufassung des Art. 5a KAG sollen

- als erste Priorität die Endabrechnungsvoraussetzungen für diejenigen Straßen geschaffen werden, für die bereits Vorausleistungen erhoben wurden und diese nach Möglichkeit abgerechnet werden (s. Anlage, Buchstabe A);
- als zweite Priorität - sofern darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden sind - diejenigen Straßen abgerechnet werden, die bereits über eine entsprechende Straßenplanung verfügen und für die – auch in Teilbereichen - noch nie Erschließungsbeiträge erhoben wurden (s. Anlage, Buchstabe B);
- als dritte Priorität die Straßen behandelt werden, die bereits in Teilbereichen abgerechnet wurden (s. Anlage, Buchstabe C).

| Finanzielle Auswirkungen | X | Ja | Nein |
|--|---|----|-------------------|
| Kosten lt. Beschlussvorschlag | | | nicht abschätzbar |
| Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt | | | |
| Haushaltsmittel vorhanden? | | | |
| Folgekosten? | | | |

I. Zusammenfassung

Mit Neufassung des Art. 5a KAG tritt zum 01.04.2021 eine Regelung in Kraft, die eine Ausschlussfrist für die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für Anlagen bestimmt, bei denen seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Soweit für solche Anlagen bis dahin keine endgültige Herstellung und Abrechnung von Erschließungsbeiträgen erfolgt, können diese nicht mehr erhoben werden.

Die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen setzt eine rechtmäßig hergestellte Erschließungsanlage voraus. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Bebauungsplanes bzw. einer entsprechenden Straßenplanung mit Abwägungsbeschluss (§ 125 BauGB).

Anstelle einer kompletten Erschließungsanlage können auch einzelne Teileinrichtungen (Beleuchtungs-, Straßenentwässerungsanlagen, etc.) abgerechnet werden, sofern sie nicht lediglich ein Provisorium darstellen und dem Stand der Technik entsprechen. Auch der Grunderwerb kann gesondert abgerechnet werden.

Aufgrund der anstehenden Rechtsänderung wurde eine Bestandaufnahme der noch nicht bzw. noch nicht abschließend erschließungsbeitragsrechtlich behandelten Anlagen vorgenommen. Über das weitere Vorgehen ist zu entscheiden.

II. Sachverhalt

1. Die Ausgangslage ‚Erschließungsbeitragsrechts/ Neufassung des KAG‘ stellt sich aktuell wie folgt dar:
 - 1.1 Bei gegenwärtig 14 Straßen sind die bereits erhobenen Vorausleistungen noch mit Erschließungsbeiträgen zu verrechnen. Soweit nötig, sind hierfür noch die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen (ggf. Komplettierung der Anlage, Abschluss des Grunderwerbs, Beschlüsse etc.) herbeizuführen.
 - 1.2 Zur Ermittlung der noch nicht beitragsrechtlich behandelten Straßen wurde ein Abgleich des Straßenverzeichnisses mit 510 Straßen mit den bereits komplett sowie in Teilbereichen abgerechneten Straßen (301) vorgenommen. Abzüglich der als historisch zu bezeichnenden Straßen, Straßen, für die Ablösevereinbarungen vorliegen und Straßen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen unentgeltlich an die Stadt Schwabach übertragen wurden (71), handelt es sich hier um 138 Straßen.
Soweit noch nicht vorhanden, wären entsprechende Planungsgrundlagen zu schaffen und ggf. vorhandene Teileinrichtungen zu prüfen bzw. herzustellen.
 - 1.3 Darüber hinaus wurden 50 Straßen ermittelt, für die in Teilbereichen, jedoch noch nicht in Gänze, eine Herstellung und Abrechnung erfolgt ist.
Auch hier wäre zu prüfen, ob ggf. weitere Teileinrichtungen hergestellt bzw. abgerechnet werden könnten.
2. Gemäß den o.g. Ausführungen wären ca. 190 Straßen auf eine, z.T. auch für mehrere Teileinrichtungen mögliche Abrechenbarkeit hin zu überprüfen. Soweit noch nicht vorhanden, müssten entsprechende Straßenplanungen erarbeitet werden. Bei jeder einzelnen Straße müsste überprüft werden, ob Teileinrichtungen vorhanden sind und falls ja, ob diese dem Stand der Technik entsprechen und nicht nur Provisorien darstellen. Falls nötig, wären diese Teileinrichtungen entsprechend zu ergänzen bzw. dem Stand der Technik anzupassen.
Diejenigen Straßen, für die bereits Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung bzw. Abschnittsbildung erhoben wurden, wären darüber hinaus daraufhin zu

überprüfen, ob rechtlich weitere Abschnitte gebildet werden können, ob Teileinrichtungen in diesen Bereichen bereits vorhanden sind bzw. komplettiert werden müssten.

Ebenfalls wäre bei jeder Straße zu prüfen, ob der Grunderwerb gemäß Straßenplanung abgeschlossen wurde.

Erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten könnte eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen, ggf. im Wege der Kostenspaltung oder auch weiterer Abschnittsbildungen, vorgenommen werden.

2.1 Der hierfür erforderliche Aufwand für Planung, technische Herstellung und Abrechnung ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen weder personell noch in Hinblick auf den begrenzten zeitlichen Rahmen zu leisten. Deshalb hatten sich bereits die Teilnehmer der Fraktionsvorsitzenden-Besprechung am 29.09.2016 dafür ausgesprochen, vorrangig diejenigen Maßnahmen bis 01.04.2021 endabzurechnen, für die bereits Vorausleistungen erhoben wurden. Die zweite Priorität betrifft Straßen, bei denen durch Beseitigung von Abrechnungshindernissen ggf. noch eine Abrechnung möglich ist.

2.2 Die Verwaltung schlägt deshalb vor,

- als erste Priorität die Endabrechnungsvoraussetzungen für diejenigen Straßen zu schaffen, für die bereits Vorausleistungen erhoben wurden und diese abzurechnen (s. Anlage, Buchstabe A).
- Sofern darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden sind als zweite Priorität diejenigen Straßen nach Möglichkeit abzurechnen, die bereits über eine entsprechende Straßenplanung verfügen und für die – auch in Teilbereichen - noch nie Erschließungsbeiträge erhoben wurden (s. Anlage, Buchstabe B),
- als dritte Priorität sind die Straßen zu behandeln, die bereits in Teilbereichen abgerechnet wurden (s. Anlage, Buchstabe C).